



IN GUTEN HÄNDEN

Taxordnung 2019

TAXORDNUNG 2019

1. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe ist abgestuft nach Grösse und Komfort des Zimmers sowie des Stockwerks. Sie beinhaltet Unterkunft und Verpflegung sowie die beiden vom Kanton verordneten Beiträge: **Investitionskostenpauschale von Fr. 26.00 / Tag** und **Ausbildungsbeitrag von Fr. 2.00 / Tag**.

Altersheim (Vollpension) 3. Stock bis 5. Stock (Küche und WC)

1-Zimmerwohnung	Fr. 162.50 bis Fr. 164.50
1-Zimmerwohnung	Fr. 167.50 bis Fr. 169.50 (grössere Wohnung mit Dusche/WC)
2-Zimmerwohnung	Fr. 150.50 bis Fr. 152.50 pro Person (mit Dusche/WC)

Altersheim (Vollpension) 6. Stock (Balkon, Küche und Dusche/WC - Komfortzimmer)

1-Zimmer-Attikawohnung	Fr. 176.50
1-Zimmer-Attikawohnung	Fr. 178.50 bis 181.50 (grösserer Balkon)

Zuschlag Ferienzimmer und ausserkantonale Bewohner

Der Zuschlag beträgt für das Ferienzimmer und für Ausserkantonale pro Tag je Fr. 10.00.

Die Hotellerietaxe reduziert sich bei Selbstzubereitung des Frühstücks um Fr. 4.50 und beim Nachtessen um Fr. 5.50. **Es werden keine anderen Reduktionen gewährt.**

Pflegeheim (Vollpension) EG bis 2. Stock / 3. – 5. Stock (Pflegezimmer)

Mehrbettzimmer	Fr. 152.00 bis Fr. 161.00
Einzelzimmer	Fr. 153.00 bis Fr. 166.00
Einzelzimmer 3. – 5. Stock	Fr. 168.00 bis Fr. 173.00

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Aufwendungen:

- Unterkunft und Verpflegung (inkl. Diät)
- Getränke ohne Alkohol (inkl. Cafeteria)
- allgemeine Aktivierungsangebote
- Teilnahme an Heimveranstaltungen
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Wäschebesorgung (ohne Flickarbeiten)
- wöchentliche Zimmerreinigung
- kleinere Reparaturen
- Strom, Heizung, Wasser, Entsorgung
- Telefongespräche (Schweiz)

Bei Spital- und Ferienabwesenheit reduziert sich die Hotellerietaxe um den Verpflegungsanteil (alle Mahlzeiten Fr. 20.00). Der Eintritts- und Austrittstag wird voll belastet.

Einzelpreise Verpflegung:

Mittagsgäste:	Mittagessen 16.00	Nachtessen 6.50	Kantine 13.00
Besucher:	Mittagessen 16.00	Nachtessen 6.50	Kinder unter 10 Jahren Fr. 9.00

Nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen ergeben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Vorschussleistung

Das Depot von Fr. 5'000.00 gilt als Vorschussleistung von Hotellerie- und Dienstleistungen und wird nicht verzinst. Zusammen mit der Schlussrechnung werden die entsprechenden Vorschussleistungen rückerstattet.

Reservationstaxe (Hotellerietaxe ohne Verpflegungsanteil)

Diese Taxe wird verrechnet, wenn der Bewohner bei Vertragsbeginn noch nicht einzieht.

2. Pflageetaxe

Der Pflegeaufwand wird im Kanton Solothurn mit dem RAI/RUG-System ermittelt. Der Krankenversicherer und der Kanton übernehmen zu ungleichen Anteilen Pflegebeiträge. Gemäss Einstufung bezahlt die Bewohnerin oder der Bewohner einen Selbstbehalt. Für das Pflegematerial wird eine Pauschale von Fr. 1.90 pro Tag verrechnet. Die Beiträge des Krankenversicherers und der öffentlichen Hand werden vom Heim direkt abgerechnet. Beide Beiträge sind auf der Monatsrechnung ersichtlich.

Betreuung- Pflegerstufe	Minuten	Kranken- versicherer	Pflege öff. Hand	Pflege BW Selbstbehalt	Total Pflegekosten	Pflegematerial
1-a	bis 20	9.00	0.00	2.50	11.50	1.90
2-b	21 - 40	18.00	0.00	14.70	32.70	1.90
3-c	41 - 60	27.00	0.00	21.60	48.60	1.90
4-d	61 - 80	36.00	10.70	21.60	68.30	1.90
5-e	81 - 100	45.00	23.70	21.60	90.30	1.90
6-f	101 -120	54.00	34.70	21.60	110.30	1.90
7-g	121 - 140	63.00	46.70	21.60	131.30	1.90
8-h	141 -160	72.00	56.70	21.60	150.30	1.90
9-i	161 - 180	81.00	69.70	21.60	172.30	1.90
10-j	181 - 200	90.00	78.70	21.60	190.30	1.90
11-k	201 - 220	99.00	90.70	21.60	211.30	1.90
12-l	221 -	108.00	110.70	21.60	240.30	1.90

Durch die Anpassung des RAI-Systems wurden per 01.07.2016 die Taxminutenwerte verändert und damit auch die Beiträge der öffentlichen Hand. Der Regierungsrat hatte per RRB die Taxen für 2016 damals neu festgelegt.

3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wurde im Kanton Solothurn 2015 abgeschafft bzw. in die Hotellerietaxe integriert und zwar unabhängig der RAI-Einstufung.

4. Einzelleistungen

Folgende Dienstleistungen sind nicht in der Hotellerietaxe enthalten und werden in der Regel separat verrechnet:

- Die Eintrittspauschale für den administrativen Aufwand beträgt Fr. 300.00.
- Das Nämelen der persönlichen Wäsche Fr. 250.00 (einmalig beim Eintritt).
- Übriger Aufwand (Verwaltung, Hauswart usw.) nach Zeitaufwand Ansatz Fr. 70.00 pro Stunde.
- Bei Piketteinsätzen wird das **Verursacherprinzip** angewendet und mit Fr. 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Verursacher bezahlt selbstverschuldete Einsätze der Feuerwehr, bei denen diese ausrücken muss.
- Begleitungen zum Arzt, ins Spital Ansatz Fr. 70.00 pro Stunde.
- TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne/Internet) monatlich Fr. 35.00
- Telefonanschluss monatlich Fr. 30.00 (inklusive Gespräche)
- Coiffeur, interne Fusspflege (nicht durch Pflegepersonal ausgeführt) und Podologin.

5. Todesfall oder Austritt

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen. Der Austritt ist vertraglich geregelt, es gilt das Datum der Schlüsselabgabe für die Schlussabrechnung. Für diese Zeit wird die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet, sofern die Wohnung oder das Zimmer bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Damit soll der Einnahmeausfall bis zur Weitervermietung des Zimmers sichergestellt werden.

Im Todesfall werden folgende einmalige Pauschalen verrechnet:

- Todesfallkosten (herrichten, einkleiden), Verrechnung pauschal Fr. 300.00
- Abgabe der Wohneinheit, Schlussreinigung und Desinfektion inkl. Matratze:
 - Mehrbettzimmer: Fr. 400.00
 - Einzelzimmer: Fr. 600.00
 - Einzimmerwohnung: Fr. 700.00
 - Zweizimmerwohnung: Fr. 900.00
- Grössere Schäden werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Bestimmungen des Mietrechts.

4. Diverses

Die Heimrechnung ist nach Erhalt, spätestens aber bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen; andernfalls können Mahngebühren und ein Verzugszins von 5 % verrechnet werden. Über Umplatzierungen entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit den Betroffenen oder deren Vertretung bzw. Beistand. Im Übrigen wird auf den Pensionsvertrag verwiesen.

5. Datenschutz und Ermächtigung

Mit der Unterschrift des Vertrages wird das Einverständnis erteilt, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcenklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Das Haus zur Heimat stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Dies gilt auch für die Videoüberwachung.

Mit der Unterschrift des Vertrages wird ebenfalls das Einverständnis erteilt, dass das Haus zur Heimat in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen. Ferner wird für den Austausch von Daten mit den Ausgleichskassen die Bewilligung erteilt.

6. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Sie wurde vom Vorstand des Vereins Haus zur Heimat am Dienstag, 18.12.2018 beschlossen und gilt **ab 01.01.2019** (Vorbehältlich der Verfügung des Amtes für Soziale Sicherheit).

Namens des Vorstandes des **Vereins HAUS ZUR HEIMAT**

Olten, 18. Dezember 2018

Im Auftrag des Vorstands Haus zur Heimat

Der Geschäftsführer


Marco Petrucci